

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1919)
Heft: 3-4

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

künstlerischen Beiträgen birgt; weit mehr als man sonst von Kunstkalendern erwartet, und zwar nicht nur der Quantität nach. Wir haben schon in früheren Besprechungen festgestellt, dass diese Publikation nicht für irgendeine bestimmte Kunstrichtung Propaganda machen will, sondern dass jeder Leser etwas seinem Geschmack Zusgendes finden soll. Dieser Grundsatz soll auch künftig bei der Uebersicht über das künstlerische Schaffen in der Schweiz zur Geltung kommen.

Aus der langen Reihe von bekannten und noch unbekannten Künstlern, die durch Reproduktionen ihrer Werke vertreten sind, mögen Boss, Bieler, Rinderspacher, Würtenberger, Bertha Züricher genannt werden, deren künstlerische Entwicklung zum Teil auch in einem verständnisvollen Begleitwort dargestellt wird. Einen besonderen Wert erhält die Kunstchronik durch die teilweise Wiedergabe des ältesten schweizerischen Kunstkalenders, 1497 in Genf gedruckt, des Calendrier des bergiers. Ebenso ist zu begrüssen, dass Biélers Fresken auch die dafür gemachten Studien beigegeben sind. Aus den rein literarischen Beiträgen ragt Federers kleine Erzählung hervor, andere stehen, wie schon angedeutet, im Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil. Daneben seien auch die kleineren Aufsätze sozialpolitischen Inhalts, über die Aufgaben des neuen schweizerischen Parlaments, genannt. In Summa: Ein ungewöhnlich reichhaltiges Buch, und dabei ein so bescheidener Preis, wie man ihn gar nicht mehr gewohnt ist.

Dr. Th. de Quervain.

Varia.

Die Einführung der Lithographie in Bern.

Es sind nun hundert Jahre verflossen seit der *Einführung der Lithographie in Bern*. Laut Adressbuch für 1919 beschäftigen sich mit dieser Kunst in unserer Stadt gegenwärtig 11 Firmen.

Im «Schweizerfreund» Nr. 46, 16. Nov. 1819, findet sich folgende Anzeige: «Als ein Nachtrag zu der Censur-Verordnung vom 6. Juni 1810, ist von MnGhrn den Räthen folgender Zusatz erkannt worden:

«Die seit kurzem hier zu Land eingeführten Steindruckereien betreffend, so sollen dieselben unter den gleichen Vorschriften stehen, wie die Druckereyen, Buchhandlungen und Kunsthändlungen. Welches zum Verhalt der Betreffenden bekannt gemacht wird.»

«Namens MrGHrn der Censur-Commission,
L. Manuel, Commissionsschreiber.»

Die Verordnung schien so wichtig, dass die «Zürcher Ztg.» sowie die «Aarauer Ztg.» davon Vormerk nahmen.

Erfunden wurde der Steindruck 1798 von Alois Sennefelder. In München kam die Kunst bald zu hoher Blüte.

Um diese Zeit (1819) war Ludwig Albrecht Haller obrigkeitlicher Buchdrucker (1814—1831). Sein ältester Sohn, Emanuel Albrecht, befand sich 1819 in München, um die Kunst der Lithographie da, wo sie in höchster Blüte stand, gründlich zu erlernen. Vater Haller nahm an, die der Buchdruckerkunst verwandte Kunst werde unter Aufsicht gestellt; er wünschte für seinen Sohn ein *Privilegium* für einige Jahre.

Die Kunst wurde wirklich unter Patent gestellt. Die Konkurrenz regte sich. Das gehört nicht mehr hieher. Ich wollte blos auf das Jubiläum *der Einführung in Bern* aufmerksam machen. An der Kunstausstellung in Bern 1824 hatte Herr Haller Sohn, Lithograph, einige Lithographien angesellt; 1830 C. A. Jenni & Comp. Lithographie in Bern (als Verleger): *Die vier ersten Blätter aus dem Wappenbuche der Stadt Bern*. Originalzeichnung von Em. Wyss und *Federzeichnung auf Stein* von Karl Stauffer.

Patente erhielten:

1819, Okt. 4	{	Herr Franz Georg Frey v. Münsingen, Postoffiziant in Bern. » Albrecht Emanuel Haller, Buchdruckerssohn in Bern.
1820		» Rudolf Haag, Nachfolger des † Frey.
1821		» Wannaz gew. Strumpffabrikant, jetzt Musikverleger.
1824		» Jenni, Buch- und Musikalienhändler.
1830		» C. Gasser von Belp, Kopist in Bern.
1830		HH. Gasser & Münger, Spitalgasse 137.
1830		Herr Friedrich Bieri von Worb zu Belp.

1831 März 13. fand die letzte Sitzung der Censur-Kommission statt.

Wer sich über den Gegenstand näher unterrichten will, findet unter diesem Titel eine kurze Arbeit in «Mitteilungen des Vereins schweiz. Lithographie-Besitzer» Jahrgang 1916 und «Der Sennefelder» ebenfalls Jahrgang 1916.

Keller-Ris.

Ein sonderbarer öffentlicher Ausrüfer.

Öffentliche Ausrüfer gibt es nur noch in den Dörfern. Ihr Auftreten melden sie mit einer Schelle oder einer Trommel, worauf Fenster und Haustüren sich öffnen und männiglich aufmerksam zuhört, was sie zu verkündigen haben.

In früheren Zeiten, da es noch als Pflicht eines Christenmenschen galt, in die Kirche zu gehen, wurden Bekanntmachungen von der Kanzel verlesen. (Vgl. Bl. f. bern. Gesch. XIV, 75, 323 und Arch. hist. Ver. XVI, 566, 641 ff.). Bis zum

Jahr 1557 geschah dies in Bern durch den Geistlichen. Am 26. November jenes Jahrs beschloss dann der Rat, dass „fürohin die *sigristen* glich nach der predig am sontag das *verloren und gefunden* werde und derglichen klein füg ding verkünden sollindt und nit der *predicant*.“

Am 9. Februar 1573 wurde von der Kanzel aus bekannt gemacht, dass hinfür die verlorenen und gefundenen Gegenstände nicht mehr in der Kirche, sondern durch einen *Anschlag an der Kirchentüre* verkündet und dass die „gelttagen und andere politische ansechen uf dem lettner“ durch den *Gerichtschreiber* verlesen würden.

Als im Jahr 1575 die Pfarrer sich bei den Schulherren beschwerten, dass sie noch „allerhand citationen, mandaten und geltstagen“ zu verkünden hätten, wurde durch Ratsbeschluss vom 29. Dezember der deutsche Schulmeister *Abraham Sigli* angestellt, „nach dem gsang die publicationen uf dem lettner zethund“. Das Amt eines „Verkünders gemeiner sachen uf dem lettner“ trug ihm anfänglich 8 *fl* an Geld und 4 Mütt Dinkel ein. Seine Nachfolger *Jakob Gasser* und *Caspar Schlatter* waren ebenfalls „teutsche Lehrmeister“.

Am 10. August 1586 erhielten die Pfarrer den Auftrag, „unter den studenten einen zu verordnen, der uf sonntagen vor dem letsten zeichen die geltstagen und das, so verloren wirt, usgnommen unsuber gut, uf dem cantzel verkünde“. Es scheint, man habe keinen gefunden; denn am 8. Dezember wurde verordnet, dass unter den Pfarrhelfern derjenige, der nicht die Wochenfunktionen hat, „am sontag uff dem cantzel in der großen kilchen miner herren und anderer lüthen zedel verkhünden und verläsen sölle“.

Nachdem die Stadt Bern 1585 zur Hebung des Kirchengesangs vier Trompeter angestellt, nahm sie ihre Kunst auch in den Dienst der öffentlichen Bekanntmachungen. „Uff morn“, heisst es im Ratsprotokoll vom 3. Januar 1586, „soll mit der thrumeten ußkundt werden, das die verschmächtten diener (Scharfrichters- oder Henkersknechte) das ungsüber der hunde 14 tag lang abthun werdind“.

Im darauffolgenden Jahrhundert begegnet uns der Trompeter in den bildlichen Darstellungen, womit der Chorweibel Hans Jakob Dünz (1617—1649) die sog. Lochrödel illustrierte (Neues Berner Taschenbuch 1899, S. 67 ff.), in der Szene des Ausstäupens: er bläst die Trompete, an der das Wappenbanner befestigt ist, hinter ihm schreitet die gebundene Delinquentin mit entblösstem Rücken, über den ein Profos den Staupbesen schwingt.

Es scheint, man habe den Kontrast zwischen diesem Musizieren und dem Psalmenblasen empfunden; denn in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird ein *Trommler* mit dieser „Würde“ betraut. Am 13. Dezember 1681 erhielt *Abraham Lutz*, „so vor denen außschmeitzenden Personen die Trumel schlägt, aus ihr gnaden bevelch“ 8 Pfund. Um ihn gegen üble Nachreden zu schützen, gab der Rat folgende Erklärung: „Abraham Lutz soll sein Trummenschlagen, so er nun etliche jahr daher bey ußschmeitzung der criminalisierten Personen verrichtet, weder verweißlich, noch auch an seinem erlehrnenden hosenstrickerhandwerk einicher gstanzen nachteilig sein“. Die 8 Pfund (= 2 Taler) hatte ihm der Rat „in ansehung seiner bekannten armuth zu einer ergetzlichkeit für seine mühe“ zugesprochen. In der ersten Rechnung des Grossen Spitals (1715/16) finden wir

unter den „Besoldungen, so eigentlich keine Communication mit dem Spitahl haben“: „Dem Trommenschlager Abraham Lutz ist wegen habenden Diensts jährliche geordnet 4 ♂ und 4 mütt Dinckell“.

Anfangs 1726 starb Abr. Lutz. Der Grossweibel wurde beauftragt, einen andern Trommler für diese Stelle vorzuschlagen, worauf am 26. Januar 1725 ein gewisser *Düncki* gewählt wurde. Der Registrator des Ratsmanuals braucht zur Bezeichnung dieser Trommlerstelle den derben Ausdruck „*Hurentrommer*“.

Das Ausschmeitzen war vornehmlich die Strafe für unverbesserliche Dirnen. Am 8. November 1701 verordnete der Rat, dass die Ausweisung „der Tirnen, so ihre unehliche Kinder frömbden Personen hingebind, mit etwas mehrer Formalitet, das ist mit der Trommen und der Gygen an dem Hals, zur Statt hinaus begleitet werden und also durch dieses Mittel mänigklichen bekannt gemacht und von der Widerkehr soweit möglich abgehalten werdind“. (R. M. 5/278.)

Die Chorgerichts-Satzung von 1743 stellte „offenen und umschweiffenden Dirnen“ folgende Strafen in Aussicht: „Dieselben sollen durch Veranstaltung der Chor-Grichten zu Statt und Land beobachtet, eingezogen, und, nach der Erkanntnuß Unsers Täglichen Raths, gestallten Dingen nach, entweters mit der Spinnstuben, Schallenwerk, Lands-Verweisung, *Ruthen-Streichung und Brennung*, oder sonst anderen dergleichen empfindlichen Leibs-Straffen, ohne Schonen, angesehen werden“.

Am 27. Januar 1753 milderte der Rat die Strafart durch eine besondere „Ordnung wieder die in der Statt umherschweiffenden Dirnen und loses Gesind“ folgendermassen: „Die in recidiven gerathene Dirnen entweters mit dem Hals Eisen zu bestraffen oder solchen die Haare abschneiden und sie mit Stroh-Cränen die Statt herunder führen zu lassen . . . Von der *Drüllen* aber abstrahieren Ihr Gnaden lediglich, ebensowohl als auch von der *Abbrüglung auf offenem Platz*“. (Polizeibuch 18/443. — Eine Trülle ist abgebildet in Ed. v. Rodt: Bern im XIX. Jahrhundert“, S. 18 nach Zurlauben: „Le pilori à Berne“. Hier, S. 16, ist auch „die Stäupung oder das Stadtabschmeizen in Bern“ nach den Erinnerungen von Pfarrer C. Howald dargestellt.)

In jenen Jahren treffen wir den sonderbaren Gassenrufer und Trommler, der uns zu der Zusammenstellung dieser zerstreuten Notizen veranlasste, mit welcher wir einen kleinen kulturgeschichtlichen Beitrag zum Leben und Treiben im alten Bern geben möchten. Das Wenige, was wir über diesen Mann wissen, entnehmen wir dem Chorgerichtsmanual des Obersten Stadtquartiers, das uns folgendes über ihn berichtet :

1748, Oktober 8. Ist citirt worden *Johannes Ärtziger* unehlich und heimathlos dißmahlicher *Huren Trommer*. Ist im gedraüwet, ohne wegen übermäßigen Trincken und daraus entstehendem ärgerlichen Betragen bey erster eingebrachten begründeten Klag in die Gefangenschafft zu setzen und an gebürenden Orth zu verleiden. Ihme auch an bey injungirt, daß er bey seinen *Gassen Rüffen* alle Besch idenheit brauchen und sich der Spötreyen und unanständigen Possen müßigen solle.

1749, Aug. 10. *Joh. Ärtziger*, der *Huren Trommer*, welcher beklagt und überwiesen worden, daß er in einem Keller bey einer Weibs Person auf eine ungeziemende Weiß angetroffen worden (doch nicht in actu adulterii). Dieser ist

wegen seines wüsten Verhaltens zweymahl 24 Stund in die chörgerichtliche Gefangenschaft gesetzt worden.

1749, Oktober 10. *Johannes Ärtziger, der Gassen Rüffer*, ward angegeben, daß er bey seinem Ruffen abermahl die Prediger verspottet, welches er auch gestanden und um Verzeihung gebeten. Dieser ist nun für das leste Mahl ernstlich wider solche Ungebühr verwarnet worden, widrigen Fahls er ohne Schonen werde in die chörgerichtliche Gefangenschaft gesetzt werden.

1751, Sept. 24. *Johannes Ärtziger, der Gassen-Rüeffe*, der Meinen Wohl-Ehrwürdigen Herrn Predikant Lupichi indirecte beschimpfet, indem er unter dem Rüeffen by gefüeget, Herr Pred. Lupichius Köche stehe am Halseisen, ist mit einer ernsthafften Censur erlaßen worden.

Über die Personalien dieses Gassenrufers und Possenreissers enthält unsere Quelle noch manches, das die zerrütteten Eheverhältnisse des armen Menschen betrifft. Seine Mutter Rosina, getauft am 23. September 1683, war die Tochter des Hieronymus Ärtzinger von Thun und der Anna Mapfli. Er selbst wurde am 30. August als unehliches Kind in Langenbruck getauft. Mit seiner Frau lebte er fortwährend im Streit. Mehrmals wurde er von den Kirchenältesten ermahnt, sich anständig aufzuführen. Am 7. Juni 1750 musste er sich verantworten, weil sie geklagt, dass er seine Pflicht nicht tue und sie schlage. Er behauptete, er könne nicht mit ihr Haushaltung führen, weil sie Schulden über Schulden mache, auch habe sie ihn mit den grössten und gottlosesten Worten und Schmachtiteln, wovon er 'ein schriftliches Register vorwies, derart zum Zorn gereizt, dass er sich an ihr vergriffen habe.

„Da nun meine hochgeehrten Herren die Älteste dieser zänkischen Leuthen und ihres ärgerlichen Betragens müd worden, haben sie erkennt, selbige bey meinen hochgeehrten Herren des Obern Chorgerichts zu verleiden.“

Das obere Chorgericht ließ am 15. Juni 1750 den Gassenruffer Johannes Ärtziger und sein Eheweib vorladen und nachdem es beyde „zum Frieden gegen einander kräftigst angemahnt“ drohte es ihnen, „daß auf fernes einlangende geklagten beyde ohne schonen auß alhiesiger Statt fortgewiesen werden sollen“.

(Chorgerichtsmanual 62/528.)

Hiemit verschwindet der Gassenrufer aus den Akten. Wer sein Nachfolger war und was alles unter dem „Gassenrufen“ zu verstehen ist — das schweiz. Idiotikon hat den Ausdruck nicht — lege ich in den Fragekasten der Blätter.

A. F.

 **Auch die kleinste Mitteilung über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus früheren Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, ist der Redaktion stets sehr willkommen.**

Die geehrten Leser werden höflich gebeten, den **neu errichteten Fragekasten** häufig zu benützen. Anregungen für weitere Ausgestaltung der Zeitschrift werden mit wärmstem Dank jederzeit gerne entgegengenommen. 